

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/22 86/06/0123

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1988

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tiro

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §62 Abs1;

BauO Tir 1978 §31 Abs1;

Rechtssatz

Da es sich bei der Bestimmung des § 31 Abs 1 Tir BauO um eine Essentiale der Erledigung und nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt, ist ein nur mündlich verkündeter Bescheid rechtsunwirksam.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verfahrensanordnungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986060123.X01

Im RIS seit

03.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$